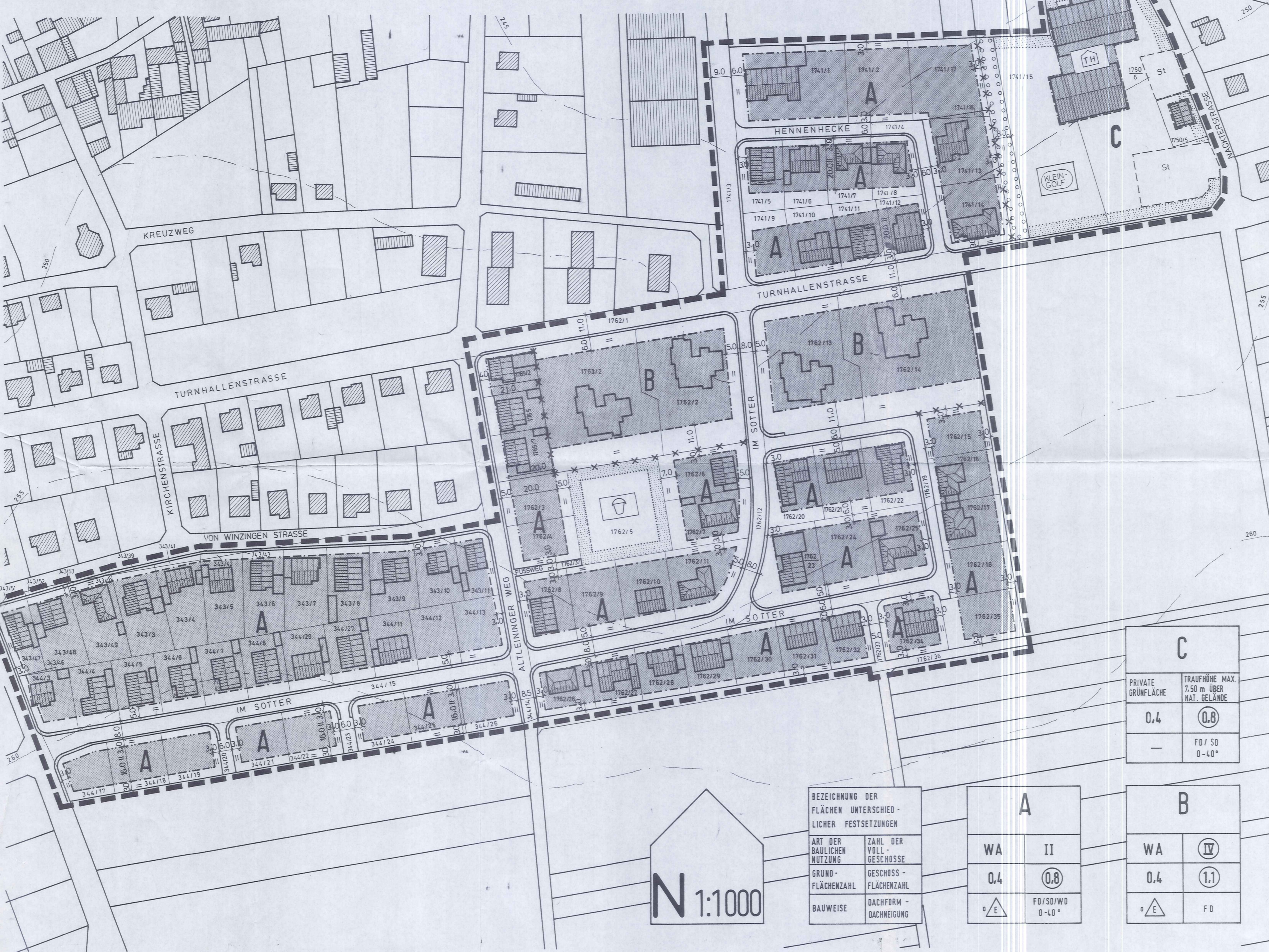


BEBAUUNGSPLAN IM SOTTER 'ÄNDERUNG V

LEGENDE



- WA** ALLGEMEINES WOHNGERIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 0** OFFENE BAUWEISE
- FD/SD/WD 0-40°** FLACHDÄCHER / SATTELDÄCHER / WALMDÄCHER DACHNEIGUNG 0 BIS 40°
- RAH** RAHLINIE
- PAUL** PAULINIE MIT AUSNAHMEREGELUNG
- PAUGRENZ** PAUGRENZE
- OB** OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ST** STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FW** FUSS- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- KG** ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- KL** PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ZB** ZWIECKBESTIMMUNG: EINRICHTUNGEN FÜR SPIEL UND FREIZEIT = KLEINGOLFANLAGE
- St** FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- TH** TURNHALLE
- X-X-X** ABGRENZUNG ÜNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

C	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	TRAUFHÖHE MAX. 7,50 m ÜBER NAT. BELÄNDE
0,4	0,8
—	FD / SD 0-40°

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDSTÜCKSFÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG

A	
WA	II
0,4	0,8
E	FD/SD/WD 0-40°

B	
WA	IV
0,4	1,1
E	FD

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 24.04.1993 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 10.05.1993 Az.: 600-AB/163-05.1.Hett.-151.Bi-20 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 10.05.1993
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Im Auftrag
Olthaus
(Eichner)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§1-15 BAUNVO)**
ALLGEMEINES WOHNGERIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - § 17 BAUNVO)**
FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE WERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER LANDESBBAUORDNUNG (LBAUO) VERBINDLICH.
- BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)**
DIE BAUWEISE WIRD FÜR DIE GEBIETSTEILE „A“ UND „B“ ALS OFFENE BAUWEISE IM SINNE DES § 22 ABS. 2 BAUNVO.
FÜR GEBIETSTEIL „C“ WIRD DIE BAUWEISE NICHT FESTGESETZT.

IN DER OFFENEN BAUWEISE IST NUR DIE ERRICTUNG VON EINZELHÄUSERN ZULÄSSIG.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - § 23 ABS. 2 BAUNVO)**
AN DER BAULINIE MIT AUSNAHMEREGELUNG SIND DIE GEBÄUDE LEDIGLICH MIT EINER ECKE AUF DIESER LINIE BZW. PARALLEL ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICTEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - § 14 BAUNVO)**
 - GARAGEN UND OBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ODER INNERHALB DER BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE IM GEBIETSTEIL „C“ DIENEN DER ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN NACH DER LANDESBBAUORDNUNG.
 - VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG)**
DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IM GEBIETSTEIL „C“ DIEN T DIE ANLAGE VON EINRICHTUNGEN FÜR SPIEL UND FREIZEIT = KLEINGOLFANLAGE.
DIE ZWISCHEN GEBIETSTEIL „A“ UND „C“ FESTGESETZTE PFLANZFLÄCHE IST LÜCKENLOS MIT EINHEIMISCHEN FREIWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

AUSSERE GESTALTUNG DER PAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBauO

- DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)**
 - ALS DACHFORMEN SIND JE NACH GEBIETSART FLACHDÄCHER, SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 0 BIS MAXIMAL 40° ZULÄSSIG.
 - AUF GARAGEN SIND FLACHDÄCHER SOWIE SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG WIE DAS ZUGEHÖRIGE WOHNHÄUSER ZULÄSSIG, WENN DIE VORSCHRIFTEN DER LBauO EINGEHALTEN WERDEN.
 - ALS DACHEINDECKUNG SIND -MIT AUSNAHME BEI FLACHDÄCHERN- NUR DUNKELBRAUNE BAUSTOFFE AUS WITTERUNGSBESTÄNDIG EINGEFÄRBTEN TON-ZEMENT-PFANNENZIEGELN UND ZEMENTFASERPLATTEN ZULÄSSIG.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
- DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 - DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 RAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - DER BEGRÜNDUNG ALS BEILAGE

HINWEIS:

AM 01.07.1997 TRAT DAS BAUGESETZBUCH (BBAUG) UND DIE NEUE LANDESBBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) IN KRAFT.
HIERAUS ERGEBEN SICH FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN KEINE MATERIELLEN ÄNDERUNGEN.
IM BAUGESETZBUCH SIND DIE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NR. 1 BIS NR. 6 ANGEGBENEN ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN UNTER DEN GLEICHEN PARAGRAPHEN AUFFINDBAR.
IN DER NEUEN LANDESBBAUORDNUNG WIRD § 123 LBauO (ALT) DURCH § 86 LBauO (NEU) ABGELÖST.

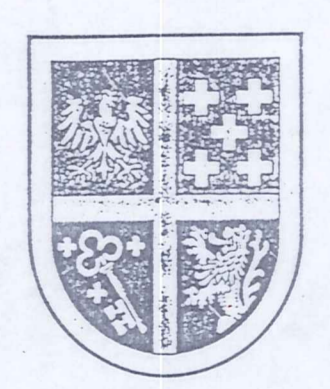
VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB
 - BEKÄNDTUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB
 - BETEILIGUNG DER BÜRGER (VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG) GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB
 - BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 BAUGB
 - BESCHLUSSESSUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - BESCHLUSSE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - BEKÄNDTUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - BEKÄNDTUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - PRÜFUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB
 - BESCHLUSSE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB
 - ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 11 ABS. 1 BAUGB
 - ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE GELTENDE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB
 - INERKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BAUGB
9. Nov. 1990
29. Nov. 1990
5. Sep. 1991
15. Okt. 1991
10. Jan. 1992
30. Jan. 1992
24. Jan. 1992
10. Feb. 1992
1. März 1992
8. Juli 1992
30. März 1993
8. Juli 1992

2. Ausfertigung

Amtsplan

ORTSGEMEINDE
HETTENLEIDELHEIM



BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"IM SOTTER" ÄNDERUNG V

ENDGÜLTIGE FASSUNG

08.07.1992

DIPL. ING. WOLFGANG MÖHLE
DIPL. ING. MANFRED RÖDEL
ARCHITECTEN + STADTPLÄNER
6714 WEISENHEIM AM SAND
BAHNHOFSTR. 23 TEL. 06353-6618

DIENTSIEGEL

BÜRGERMEISTER